     /           , 18. August 2021

**Antrag auf Sozialhilfe von Herr – Name Vorname**

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

Wir informieren Sie, dass ein Antrag auf Sozialhilfe in Bearbeitung ist für H. Name Vorname. Gemäss dem Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) sind wir verpflichtet, Beiträge für die Unterhaltspflicht nach den Art. 276 ff. ZGB zu verlangen.

Gemäss diesen Bestimmungen dauert die Unterhaltspflicht für beide Elternteile bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Kindes. Wenn das volljährige Kind noch keine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat, müssen die Eltern, soweit die Umstände dies zulassen, für seinen Unterhalt sorgen, bis es diese Ausbildung absolviert hat, sofern sie innerhalb der normalen Fristen abgeschlossen wird.

Der Unterhaltsbeitrag muss den Bedürfnissen des Kindes sowie der Situation und den Mitteln von Vater und Mutter entsprechen.

Im konkreten Fall ist H. Name Vorname unter 25 Jahre alt und hat noch keine entsprechende Ausbildung absolviert.

Wir müssen daher die Möglichkeit Ihres Beitrags für seinen Unterhalt prüfen und danken Ihnen, dass Sie uns bis zum Datum die folgenden Unterlagen über Sie zukommen lassen :

* Letzte Steuerveranlagung ;
* Lohnabrechnungen sowie Ausgaben im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit ;
* Mietvertrag oder Kosten im Zusammenhang mit der Wohnung (Zinsen, Amortisation, Schulden, usw.) ;
* Krankenversicherungspolicen (Prämienhöhe für die ganze Familie; Entscheid über KVG-Prämienverbilligungen)
* Weitere Ausgaben in Ihrem Budget (laufende Steuern, Schulden, Leasing, usw.).

Im Falle einer Eheschließung mit einer Drittperson müssen uns auch die Angaben zu dieser Person übermittelt werden. Artikel 278 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sieht vor, dass jeder Ehegatte verpflichtet ist, seinen Ehegatten in angemessener Weise bei der Erfüllung seiner Unterhaltspflicht für die vor der Ehe geborenen Kinder zu unterstützen.

Wenn diese Unterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, behalten wir uns das Recht vor, gemäß Artikeln 61 und 62 Abs. 2 GES alle Informationen einzuholen, die zur Ermittlung Ihrer Unterhaltspflicht erforderlich sind, oder rechtliche Schritte einzuleiten, um Ihre Unterhaltspflicht festzulegen.

Wir danken Ihnen für Ihre Zusammenarbeit und stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen.

SMZ

Name Vorname

Sozialarbeiter